

Gemeinde Trogen

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Von der Einwohnergemeinde erlassen am 05. Mai 1996

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Technischen Baukommission.

Art. 3 Kommission

Der Baukommission obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 4 *Zuständigkeit / Wahlen*

Der Gemeinderat wählt den Totengräber, den Sarglieferanten, den Leichenbesorger, den Leichenführer und den Friedhofgärtner.

Art. 5 *Zivilstandsamt*

Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Bestattungszeit;
- b) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- d) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung¹⁾;
- e) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen.

Art. 6 *Totengräber*

- 1. Der Totengräber sorgt für das Öffnen und das Schliessen des Grabes.
- 2. Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.
- 3. Der Totengräber führt das Gräberverzeichnis.
- 4. Der Totengräber erteilt die Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung¹⁾.

Art. 7 *Sarglieferant*

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten werden vertraglich geregelt.

Art. 8 *Leichenbesorger*

Der Leichenbesorger ist zuständig für die Einsargung der Leichen.

Art. 9 *Leichenführer*

Der Leichenführer besorgt den Transport der Leiche aufgrund einer vertraglichen Regelung.

1) bGS 816.31

Art. 10 *Friedhofgärtner*

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen²⁾.

II. Bestattungswesen

Art. 11 *Aufbahrung*

Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufgebahrt werden.

Art. 12 *Trauerfeier*

1. Die Benützung der Kirche für die Trauerfeiern ist für alle Einwohner möglich.
2. Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaften die nötigen Anordnungen selbst. Für die Koordination zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.
3. Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 13 *Bestattungszeit*

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 16.00 Uhr und am Samstag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr statt.

Art. 14 *Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern*

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr und Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden, sofern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war;
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;

2) Art. 23 und 24

- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist;
- d) Ausnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der kantonalen Verordnung bewilligt der Gemeindehauptmann¹⁾.

Art. 15 *Bestattungsarten*

a) Feuerbestattung

1 Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Urne oder offen in:

- a) Urnenreihengräber (max. 3 Urnen);
- b) Familiengräber;
- c) Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen);
- d) Gemeinschaftsgrab.

2 Über die Asche können Angehörige auch persönlich verfügen.

b) Erdbestattung

3 Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- a) für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr;
- b) für Kinder bis 8. Altersjahr;
- c) Familiengräber (max. 2 Erdbestattungen).

Art. 16 *Bestattungskosten*

1 Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
- die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum und auf den Friedhof;
- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum;
- die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- das Öffnen und das Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz mit der Grabnummer (Art. 20).

2 Bei Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen gemäss Gebührentarif.

3 Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

1) bGS 816.31

III. Friedhofswesen

Art. 17 *Verhalten auf dem Friedhof*

- 1 Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- 2 Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
 - a) der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
 - c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
 - d) das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen.
- 3 Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 18 *Einteilung*

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr;
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis 8. Altersjahr;
- c) Urnenfelder;
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung;
- e) Familiengräber.

Art. 19 *Grabmasse*

Die Grabmasse betragen für

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr: Länge 180 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 8. Altersjahr: Länge 120 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
- c) Urnengräber: Länge 120 cm, Breite 60 cm;
- d) Familiengräber: Länge 250 cm, Breite 190 cm, Tiefe 150 cm.

Art. 20 *Grabkreuz*

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr sowie die Grabnummer.

Art. 21 *Grabmäler und Grabausstattungen*

- 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bausekretariat ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Massstab 1: 10.
- 3 Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- 4 Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen.
- 5 Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.
- 6 Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn der Arbeiten dem Friedhofgärtner oder dem Bausekretariat bekanntzugeben.

Art. 22 *Masse der Grabmäler*

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

Kinder	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
Erwachsene	Höhe 120 cm, Breite 60 cm
Urne	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
Familiengräber	Höhe 130 cm, Breite 170 cm

Art 23 *Grabbepflanzung*

- 1 Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- 2 Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.
- 3 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Art. 24 Grabunterhalt

- 1 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- 2 Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehörigen kein Grabschmuck gewünscht, wird die Bepflanzung nach Weisung der Baukommission erfolgen.
- 3 Wird bei Familiengräbern der Unterhalt trotz zweimaliger Mahnung weiterhin vernachlässigt, so erfolgt nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe von 25 Jahren die Räumung des Grabes.

Art. 25 Dauer der Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe dauert für

Urnen-Reihengräber	25 Jahre
Erdbestattungs-Reihengräber	25 Jahre
Familiengräber	40 Jahre
- 2 Verlängerung der Grabesruhe

Für Familiengräber kann gegen eine Gebühr die Grabesruhe jeweils um 10 Jahre verlängert werden.
- 3 Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabruhe nicht.
- 4 Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 26 Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet das Bauamt die Räumung der betreffenden Grabfelder / Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Die Angehörigen sind - soweit erreichbar - einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

IV. Vollzug

Art. 27 *Tarif*

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (Aufbahrung, Bestattungen, Grabgebühren, Grabunterhalt).

Art. 28 *Reglementsänderungen*

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 29 *Rekurs*

- 1 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 2 Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 3 Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 30 *Inkrafttreten*

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 21. November 1958.

9043 Trogen, 20. Februar 1996

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindehauptmann

Hansjakob Eugster

Die Gemeindeschreiberin

Annelies Rutz

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Technische Baukommission

Trogen, 14. November 2000

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin